LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3457
03. 09. 1998

Antrag

der Fraktionen der SPD und F.D.P.

Fortentwicklung des Haushaltsrechts in Rheinland-Pfalz

I. Der Landtag stellt fest:

Das Land hat in den letzten Jahren vielfältige Initiativen ergriffen, um einen effizienteren Umgang mit Haushaltsmitteln zu ermöglichen.

Mit dem Landeshaushaltsgesetz 1996 wurde die Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien als Modellversuche in ausgewählten Haushaltsbereichen in Angriff genommen. Damit sollte erprobt werden, wie durch größere Flexibilität der Haushaltsbewirtschaftung die Mittel des Landes wirtschaftlicher eingesetzt werden können. Mit dem Landeshaushaltsgesetz 1997 und darauf aufbauend im Landeshaushaltsgesetz 1998/1999 wurde die selbstgesteuerte Bewirtschaftung der Personalausgaben zugelassen. Ziel dieser Maßnahme war es, der Steigerung der Personalausgaben entgegenzuwirken.

Durch das Landeshaushaltsgesetz 1998/1999 wurden die Übertragbarkeitsregeln und die Möglichkeit der Deckungsfähigkeit erweitert. Im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss wird ein Bonus-Malus-System eingeführt werden, durch das eine Überschreitung der Haushaltsansätze vermieden werden soll. Bei Unterschreitungen der Haushaltsansätze können die jeweiligen Ministerien über einen Teil der eingesparten Mittel weiterhin verfügen.

Nunmehr sind durch die Novellierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Länder in der Lage, ihre Haushaltsführung zu flexibilisieren und mit neuen Elementen der Steuerung staatliches Handeln zu modernisieren.

Die neuen Instrumente des Haushaltsrechts werden es dem Landtag und der Landesregierung ermöglichen, sich bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes stärker an zu erreichenden Zielen, Leistungen und Wirkungen zu orientieren. Hierdurch werden dem Landtag und der Landesregierung in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich bessere Steuerungsmöglichkeiten erwachsen.

II. Der Landtag begrüßt die Erprobung neuer Instrumente des Haushaltsrechts, die grundsätzlich dem Ziel dienen, die öffentlichen Mittel effizienter und lösungsorientierter zu verwenden. Die Haushaltssituation des Landes wird es auch in Zukunft nötig machen, alle Aufgaben kritisch zu überprüfen und Einsparungen in allen Ressorts vorzunehmen.

III. Der Landtag hält es für erforderlich, dass bei der Fortentwicklung des Haushaltsrechtes die Gestaltungs-, Steuerungs- und Kontrollrechte des Landtags gesichert und ausgebaut werden.

Der Präsident des Landtags hat den Antrag gemäß § 59 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags vorab an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 8. September 1998

IV. Der Landtag fordert die Landesregierung zudem auf, auf der Grundlage des neuen Haushaltsgrundsätzegesetzes des Bundes und der vorläufigen Ergebnisse der bereits eingeleiteten Modellversuche dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung so rechtzeitig zuzuleiten, dass das Gesetz mit dem Doppelhaushalt 2000/2001 beschlossen werden kann.

Bei der Fortentwicklung der neuen Haushaltsinstrumente sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. Die dezentrale Mittelbewirtschaftung, die Erweiterung der Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit der Ausgaben und der Deckungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen müssen weiterhin die parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte gewährleisten. Einer stärkeren Flexibilisierung der Mittelverwendung und der damit verbundenen Möglichkeiten der Exekutive muss ein parlamentarisches Korrektiv gegenüberstehen.

2. Das Haushaltsrecht soll für den Landtag und die Landesregierung im jeweiligen Kompetenzbereich weitere Elemente der Überprüfung und Steuerung der Wirtschaftsführung des Landes vorsehen. Diese sollen sich auch auf Berichtspflichten der Landesregierung über Subventionen und Beteiligungen beziehen.

3. Die Fortentwicklung der Haushaltsinstrumentarien macht es erforderlich, dass die Landesregierung zunehmend, beginnend in ausgewählten Bereichen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführt.

4. Soweit Investitionen in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen werden, ist sicherzustellen, dass die Einnahmen aus Krediten die Summe der eigenfinanzierten Investitionsausgaben nicht übersteigen. Eine Deckungsfähigkeit zu Lasten der Hauptgruppen 7 und 8 ist in der Regel auszuschließen.

5. Ausnahmen vom Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung der Haushaltsmittel kommen vor allem dann in Betracht, wenn hierdurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird und das parlamentarische Budgetrecht durch geeignete Maßnahmen gewahrt wird.

6. Bei dem Vollzug des Haushaltes darf durch die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten keine erhebliche Verschiebung zwischen den Haushaltsansätzen der einzelnen Hauptgruppen erfolgen. Als erheblich wird dabei eine Größenordnung von 20 % des Ansatzes verstanden.

7. Versorgungsausgaben müssen im System der Budgetierung der Personalausgaben weiterhin im jeweiligen Einzelplan etatisiert und können den jeweiligen Verwaltungseinheiten zugeordnet werden. Dies setzt eine zielgenaue Veranschlagung der Haushaltsmittel voraus.

8. Der Stellenplan ist in der Regel spätestens dann der tatsächlichen Entwicklung anzupassen, wenn der Stellenbesetzungsgrad bezogen auf die jeweiligen Einzelpläne den Wert von 90 % unterschreitet.

Für die Fraktion der SPD:
Joachim Mertes

Für die Fraktion der F.D.P.:
Hans-Artur Bauckhage